



Verbindliche Reiseanmeldung

Hinweis: Bitte für jede Kabine eine separate Reiseanmeldung ausfüllen!

Hiermit melde ich die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) verbindlich an für die Reise:

Partykreuzfahrt auf dem Rhein mit A-ROSA AQUA vom 23. – 24. März 2018 ab/bis Köln

Einschiffung zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ausschiffung bis 10:00 Uhr – gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich!

Eingeschlossene Leistungen: Kreuzfahrt in der gebuchten Kabinenkategorie; Alle Mahlzeiten: Einschiffungssnack, Themenbuffet am Abend, Mitternachtssnack, Frühstücksbuffet; Hafengebühren; Nutzung der meisten Bordeinrichtungen; Gepäcktransport auf das bzw. vom Schiff.
 Nicht eingeschlossene Leistungen: An- und Abreise, optionale Zusatzleistungen, Reiseversicherung, Ausgaben persönlicher Natur.

Kabinenauswahl: (bitte gewünschte Belegung und Kabinenkategorie ankreuzen)

- Doppelkabine** Kategorien B, C, D
 Doppelkabine zur Einzelnutzung (Garantiekabine) Kategorie E
 Dreibett-Kabine* Kategorien A, B, C, D
 Vierbett-Kabine* Kategorien B, C, D
- Kategorie A** (Außenkabine zur Dreierbelegung; Garantiekabine) **zum Preis von 99 € p. P.**
 Kategorie B (Außenkabine mit Bullaugen auf dem Unterdeck; Doppelbett) **zum Preis von 119 € p. P.**
 Kategorie C (Außenkabine mit französischem Balkon auf dem Mitteldeck; Doppelbett) **zum Preis von 139 € p. P.**
 Kategorie D (Außenkabine mit französischem Balkon auf dem Oberdeck; Doppelbett) **zum Preis von 149 € p. P.**
 Kategorie E (Außenkabine zur Einzelnutzung; Garantiekabine) **zum Preis von 149 €**

Hinweise: Kinder bis 15 Jahre reisen **kostenlos** in einer Kabine mit mind. einem Erwachsenen! In jeder Kabine muss aus versicherungstechnischen Gründen mindestens eine erwachsene Person (Mindestalter: 18 Jahre) reisen. Unsere Kategorisierung der Kabinen unterscheidet sich von der Kategorisierung der Reederei.

* Drei- und Vierbett-Kabinen der Kategorien B, C und D bestehen aus zwei Kabinen der gleichen Kategorie mit Verbindungstür – eingeschränktes Kontingent verfügbar.

Angabe der Reiseteilnehmer: (Bitte alle Namen – auch Vorname(n) – wie im Personalausweis/Reisepass angegeben eintragen)

Daten	1. Person (Anmelder/-in)	2. Person	3. Person	4. Person
Name				
Vorname(n)				
Geburtsdatum				

Bitte teilen Sie nachträgliche Änderungen umgehend mit. Nach erfolgter Buchungsbestätigung können diese kostenpflichtig sein – siehe Reisebedingungen.

Adresse des Reiseanmelders:

Straße, Hausnummer; PLZ, Wohnort: _____

Telefon oder E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen: _____

Optionale Zusatzleistungen: (nur jeweils für alle Personen in einer Kabine gemeinsam buchbar; bitte ankreuzen, wenn gewünscht)

- Getränkepaket:** Beliebig viele Getränke (Bier, verschiedene Weine, Wasser, Kaffee, Softdrinks, Spirituosen, Cocktails) aus einer hochwertigen Auswahl aus der Barkarte vom Zeitpunkt der Einschiffung bis 03 Uhr morgens im Restaurant und an den Bars **zum Preis von 39 € p. P. / Kinder 19,50 € p. P.**
- An- und Abreisetransfers:** Bus-Transfer vom Hauptbahnhof Köln zum Schiffsanleger Köln und zurück **zum Preis von 14 € p. P. / Kinder 7 € p. P.**
 gewünschte Transferzeit (unverbindliche Wunschangabe): 13:40 Uhr 14:40 Uhr 15:40 Uhr 16:40 Uhr 17:40 Uhr
- Anschlussübernachtung im Hotel Hilton Cologne****:** Eine Übernachtung vom Samstag, 24.03. – Sonntag, 25.03.2018, inkl. Frühstück und Kulturförderabgabe der Stadt Köln.

	Standardzimmer	Deluxezimmer	Junior-Suite
Doppelbelegung	<input type="checkbox"/> 99 € p. P.	<input type="checkbox"/> 129 € p. P.	<input type="checkbox"/> 159 € p. P.
Einzelbelegung	<input type="checkbox"/> 179 €	<input type="checkbox"/> 229 €	<input type="checkbox"/> 289 €

Mehrbettbelegung auf Anfrage. Unser Transfer bringt Sie – wenn mitgebucht – auch fußläufig zum Hotel Hilton Cologne!

Der sich aus dem Kabinenpreis sowie den gegebenenfalls ausgewählten optionalen Zusatzleistungen ergebende Gesamt-Reisepreis ist wie folgt zahlbar: Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamt-Reisepreises nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung, Restzahlung bis 30 Tage vor Abreise. Die Reiseunterlagen erhalten Sie nach Eingang der Restzahlung, ca. 3 Wochen vor Reisebeginn.

Der/die Anmelder(in) steht für die Verpflichtungen der Mitreisenden, für die er/sie die Buchung vornimmt, wie für seine/ihre eigenen Verpflichtungen ein. Die dem beabsichtigten Reisevertrag zugrundeliegenden Reisebedingungen von SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K. wurden mir ausgehändigt.



 Datum und Unterschrift

Reiserücktrittskosten-Versicherung:

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen. Wir bieten für diese Reise eine Reiserücktrittskostenversicherung der HanseMerkur Reiseversicherung AG (ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall) an. Die Versicherungsprämie beträgt abhängig vom Reisepreis pro Person:

Reisepreis bis (pro Person):	100 €	200 €	400 €	600 €
Versicherungsprämie	6 €	11 €	18 €	28 €

Bitte beachten Sie, dass dabei die Kosten einer individuellen An- und Abreise nicht abgedeckt sind. Möchten Sie diese einschließen, unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot unserer Versicherungspartner. Versicherungsprämien sind bei Erhalt des Versicherungsscheines zusammen mit der Reisebestätigung/Rechnung umgehend vollständig zahlbar.

Bitte ankreuzen:

- Ja, ich wünsche die angebotene Reiserücktrittskosten-Versicherung der Hanse Merkur Reiseversicherung AG lt. obenstehender Tabelle.
 Ja, ich wünsche ein individuelles Angebot zu einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.
 Nein, ich verzichte auf den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung.



 Datum und Unterschrift

Angaben zum Schiffsmanifest

Bitte spätestens bis zum 23. Februar 2018 einreichen!

- per **Post** an:
SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K.
Donatusstr. 37
50767 Köln
- oder per **Fax** an:
02 21/590 73 88
- oder per **E-Mail** an:
info@sonnenschiffe.de



Kreuzfahrt: Partykreuzfahrt auf dem Rhein mit A-ROSA AQUA vom 23. – 24. März 2018

Kabine Nr. _____ (falls bekannt)

Angabe der Reiseteilnehmer:

(Bitte alle Namen – auch Vornamen – wie im Personalausweis/Reisepass angegeben eintragen)

Daten	1. Person (Anmelder/-in)	2. Person	3. Person	4. Person
Name				
Vorname(n)				
Straße, Hausnr.				
PLZ, Ort				
Telefonnummer				
E-Mail-Adresse				
Passnummer / Ausweisnummer				
Nationalität				
Geburtsdatum				
Notfall-Telefonnummer				

Besonderheiten, z. B. Allergien: _____



_____ Datum und Unterschrift

Datenschutz:

Ich bin damit einverstanden, dass SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K. meine personenbezogenen Daten an die Reederei A-ROSA Flussschiff GmbH, Loggerweg 5, 18055 Rostock, weiterleitet und dass SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K. und die A-ROSA Flussschiff GmbH meine personenbezogenen Daten speichern. Ich kann jederzeit über die zu meiner Person bei SeeReisebüro Sonnenschiffe und/oder bei der A-ROSA Flussschiff GmbH gespeicherten Daten Auskunft verlangen und von meinem Recht auf Berichtigung Gebrauch machen.

Bitte halten Sie mich per Post oder E-Mail über Neuigkeiten bei SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K. auf dem Laufenden.

Ja Nein



_____ Datum und Unterschrift



REISEBEDINGUNGEN (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für Eigenveranstaltungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K. (nachfolgend „SeeReisebüro Sonnenschiffe“ genannt) zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrags / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- d) Bei einer Optionsbuchung wird die geplante Reise für die Dauer von 3 Werktagen reserviert. Nach dieser Frist wird die Option automatisch zu einer verbindlichen Buchung. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde kostenfrei auf einen anderen Reisetag oder eine andere Route umbuchen oder kostenfrei von der Reise zurücktreten.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

2. Zahlung

2.1 SeeReisebüro Sonnenschiffe darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Versicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Bezahlung des Reisepreises erfolgt per Überweisung direkt an SeeReisebüro Sonnenschiffe. Barzahlung ist ebenfalls möglich. Sofern nicht mit SeeReisebüro Sonnenschiffe anders ausdrücklich vereinbart, haben Zahlungen an (andere) vermittelnde Reisebüros keine schuldberfreiende Wirkung. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5.2. genannten Grund abgesagt werden kann. Mit der Anzahlung wird die vollständige Prämie einer über SeeReisebüro Sonnenschiffe vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist SeeReisebüro Sonnenschiffe berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7.2 Satz 2 bis 7.5 zu belasten.

2.3 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch drei Wochen vor Reisebeginn.

3. Leistungen und Preise

3.1 Die Leistungsverpflichtung von SeeReisebüro Sonnenschiffe ergibt sich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen und schließt Individualvereinbarungen mit ein.

3.2 Anschlussbeförderungen per Bahn/ Bus/ Flugzeug sind vom Kunden selbst zu organisieren bzw. zu buchen. Auf Wunsch ist SeeReisebüro Sonnenschiffe bereit, entsprechende Beförderungen zu vermitteln.

3.3 Maßgebend für alle Ermäßigungen, die aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter am Tag des Reiseantritts.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Zu Änderungen zählen z. B. Umbuchungen auf ein baugleiches Schiff des Reeders, Änderungen der Fahrzeiten und/oder der Routen bei See- oder Flussreisen, zu denen es im Fall von wetterbedingten Einschränkungen und/oder nicht rechtzeitig vorhersehbarer Hoch- bzw. Niedrigwasser kommen kann (Sicherheits- oder Witterungsgründe), das ganz oder teilweise Ausfallen von Teilstrecken oder die Durchführung von Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln, das Entfallen von oder Änderungen bei Ausflugsprogrammen; in Einzelfällen können Hotelübernachtungen erforderlich werden.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. SeeReisebüro Sonnenschiffe ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SeeReisebüro Sonnenschiffe in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SeeReisebüro Sonnenschiffe über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise SeeReisebüro Sonnenschiffe gegenüber geltend zu machen.

4.3 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SeeReisebüro Sonnenschiffe den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SeeReisebüro Sonnenschiffe vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SeeReisebüro Sonnenschiffe vom Kunden verlangen.

4.4 Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber SeeReisebüro Sonnenschiffe erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für SeeReisebüro Sonnenschiffe nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SeeReisebüro Sonnenschiffe den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SeeReisebüro Sonnenschiffe in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung von SeeReisebüro Sonnenschiffe über die Preiserhöhung ihm gegenüber geltend zu machen.

5. Kündigung durch SeeReisebüro Sonnenschiffe und Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1 SeeReisebüro Sonnenschiffe kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von SeeReisebüro Sonnenschiffe nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt SeeReisebüro Sonnenschiffe, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von SeeReisebüro Sonnenschiffe eingesetzten Mitarbeiter/-innen und das Schiffspersonal sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von SeeReisebüro Sonnenschiffe in diesen Fällen wahrzunehmen.

5.2 SeeReisebüro Sonnenschiffe kann bis 35 Tage vor Reisebeginn bei Nichterreichens einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. SeeReisebüro Sonnenschiffe ist verpflichtet, den Reiseiteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6. Gepäck und Tiere an Bord

Das Gepäck darf nur Gegenstände für den persönlichen Gebrauch enthalten. Insbesondere ist es den Reisenden nicht gestattet, Drogen, Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe an Bord der Schiffe zu bringen. Entsprechend internationalen Übereinkommen werden Drogen-delikte den lokalen Behörden angezeigt. Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet, außer, in der Reisebeschreibung wird dies ausdrücklich gestattet.

7. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SeeReisebüro Sonnenschiffe den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SeeReisebüro Sonnenschiffe, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Bei Rücktritt des Kunden wird pro Person eine pauschalierte Entschädigung für getroffene Reisevorkerungen und Aufwendungen fällig, deren Höhe nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden berechnet wird. Wir empfehlen daher, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die pauschale Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40 %
- ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 %
- ab dem 10. Tag vor Reisebeginn 80 %
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder Storno am Anreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 %.

Für zusätzlich gebuchte Nebenleistungen wie Wellness- oder Getränkepakete sowie Transfer- oder An- und Abreisearrangements und Verlängerungshotels gilt ebenso die vorstehende Pauschale.

7.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. SeeReisebüro Sonnenschiffe kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem SeeReisebüro Sonnenschiffe als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für einen Passagierwechsel auf die reine Schiffsleistung berechnet SeeReisebüro Sonnenschiffe eine Gebühr in Höhe von € 50,- pro Person. Bei Reisen mit einer Gesamtdauer von maximal zwei Übernachtungen und bei Benennung eines Dritten bis zum 15. Tag vor Reiseantritt berechnet SeeReisebüro Sonnenschiffe eine ermäßigte Gebühr von 15,- pro Person. Kosten, die durch Änderung eventuell gebuchter Zusatzleistungen (Flüge etc.) entstehen, werden vollständig dem Buchenden belastet.

7.4 SeeReisebüro Sonnenschiffe behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit SeeReisebüro

Sonnenschiffe nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SeeReisebüro Sonnenschiffe verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.5 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, See-Reisebüro Sonnenschiffe nachzuweisen, dass ihm überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihr genommene Pauschale.

8. Umbuchung

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Umbuchungen gelten als Stornierung und Neubuchung. Die unter 7.2 beschriebenen Standard-Pauschalen kommen zur Anwendung. Bearbeitungs-, Rücktritts und Umbuchungspauschalen sind sofort fällig.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. SeeReisebüro Sonnenschiffe wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat SeeReisebüro Sonnenschiffe zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von SeeReisebüro Sonnenschiffe mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Versäumt der Reisende schuldhaft dem SeeReisebüro Sonnenschiffe einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem SeeReisebüro Sonnenschiffe an seinem Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des SeeReisebüro Sonnenschiffe wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615c BGB bezeichneten Art nach § 615e BGB oder aus wichtigem, dem SeeReisebüro Sonnenschiffe erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem SeeReisebüro Sonnenschiffe zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom SeeReisebüro Sonnenschiffe verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, dem SeeReisebüro Sonnenschiffe erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt SeeReisebüro Sonnenschiffe dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des SeeReisebüro Sonnenschiffe anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von SeeReisebüro Sonnenschiffe für Schäden, die nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit SeeReisebüro Sonnenschiffe für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2 SeeReisebüro Sonnenschiffe haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des SeeReisebüro Sonnenschiffe sind. SeeReisebüro Sonnenschiffe haftet jedoch

- für Leistungen, die die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder
- wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des SeeReisebüro Sonnenschiffe ursächlich geworden ist.

11.3 Soweit SeeReisebüro Sonnenschiffe vertraglicher oder ausführender Beförderer im Hinblick auf die Schiffs- oder Luftfahrtreise ist oder als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet SeeReisebüro Sonnenschiffe bei Schadensersatzansprüchen wegen Personen- oder Gepäckschäden nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Handelsgesetzbuch und dessen Anlage zu § 664 HGB).

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen

12.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tags der nächste Werktag.

12.3 Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K., Donatusstr. 37, 50767 Köln, erfolgen.

12.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.5 Die Frist aus 12.1. gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen sieben Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

13.1 Jeder Reisende muss auf den Schiffen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Bei bestimmten Reisen ist zwingend ein gültiger Reisepass mitzuführen, ein Personalausweis reicht für diese Reisen nicht aus. Auf diesen Umstand wird, sofern er zutrifft, in der Reiseausschreibung in geeigneter Form hingewiesen. Alle Kinder müssen ab ihrer Geburt bei Reisen in das Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt.

13.2 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

13.3 SeeReisebüro Sonnenschiffe wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Vorschriften informieren.

13.4 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt

nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.5 SeeReisebüro Sonnenschiffe haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass sie eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Verjährung

14.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des SeeReisebüro Sonnenschiffe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des SeeReisebüro Sonnenschiffe beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SeeReisebüro Sonnenschiffe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des SeeReisebüro Sonnenschiffe beruhen.

14.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

14.3 Die Verjährung nach Ziffer 14.1. und 14.2. beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tags der nächste Werktag.

14.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und SeeReisebüro Sonnenschiffe Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder SeeReisebüro Sonnenschiffe die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet SeeReisebüro Sonnenschiffe, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist SeeReisebüro Sonnenschiffe verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden bzw. werden. Sobald SeeReisebüro Sonnenschiffe weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss SeeReisebüro Sonnenschiffe den Kunden über den Wechsel informieren. Es muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/in dex_de.htm

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Hinweis zur Reiserücktrittskosten-Versicherung

SeeReisebüro Sonnenschiffe rät zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung wird von uns bei der Buchung angeboten.

Bitte beachten Sie, dass ein nachträglicher Abschluss dieser Versicherung nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. SeeReisebüro Sonnenschiffe ist hierbei Vermittler der Reiseversicherung. Die Versicherungsbedingungen können bei uns eingesehen werden und werden mit dem Versicherungsschein ausgehändigt.

**SeeReisebüro Sonnenschiffe Dietmar Belz e. K.
Donatusstr. 37, 50767 Köln**

Stand: 06/2017

Beförderungsbedingungen der A-ROSA Flussschiff GmbH

Stand: Dezember 2014

**Liebe Reisegäste,
bitte lesen Sie sich diese Beförderungsbedingungen sorgfältig vor Ihrer Buchung durch. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Buchung oder dem Betreten des Schiffes die nachfolgenden Beförderungsbedingungen als verbindlich anerkennen.**

Die folgenden Beförderungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der A-ROSA Flussschiff GmbH, Loggerweg 5, 18055 Rostock in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Bindung/Übertragbarkeit

Das Schiff kann ausschließlich von der in der Buchungsbestätigung angegebenen und im Ticket genannten Person betreten werden. Die Namen auf dem Ticket und der Buchungsbestätigung müssen mit dem Namen im Reisepass übereinstimmen. Wir empfehlen daher, die Namen rechtzeitig vor Reisebeginn zu vergleichen und gegebenenfalls vor Reisebeginn beim Reiseveranstalter eine Umschreibung des Tickets bzw. der Buchungsbestätigung zu beantragen. Bei einer Übertragung eines Tickets ist immer zusätzlich eine Bestätigung des Reiseveranstalters vorzulegen.

2. Betreten und Verlassen des Schiffes

Die Passagiere sind verpflichtet, sich mindestens eine Stunde vor der geplanten Abreise und den Weiterfahrten nach einem Zwischenstopp an den ausgeschilderten Zugängen zum Schiff einzufinden. Die Abfahrtszeiten der Weiterfahrten werden den Passagieren jeweils beim Verlassen des Schiffes durch Aushang am Ausgang mitgeteilt und können auch beim Schiffspersonal erfragt werden. Die A-ROSA Flussschiff GmbH haftet nicht für den Fall, dass ein Passagier sich vor der Ab- oder Weiterfahrt nicht rechtzeitig an den ausgeschilderten Zugängen zum Schiff einfindet und das Schiff ohne ihn ablegt. Die Passagiere haben beim Betreten und Verlassen des Schiffes die Reisedokumente und Tickets, ihren Reisepass und sonstigen für die Reise erforderlichen Dokumente griffbereit bei sich zu führen und auf Verlangen dem Personal der A-ROSA Flussschiff GmbH vorzuzeigen.

3. Gepäck, Wertgegenstände und andere Sachen

Aufgrund des begrenzten Platzangebots auf dem Schiff und des mit einer Überladung verbundenen Risikos, sind pro Passagier zwei Gepäckstücke mit einem Höchstgewicht von zusammen max. 50 kg ohne Aufpreis gestattet. Es besteht für die Passagiere kein Anspruch auf Mitnahme von mehr Gepäck, als die zugelassene Menge. Übergepäck muss innerhalb von 7 Tagen bei der A-ROSA Flussschiff GmbH angemeldet und von dieser schriftlich bestätigt werden. Alle Gepäckstücke müssen sicher verstaut und deutlich sichtbar mit dem Namen und Adresse des Inhabers, dem Namen des Schiffes, der Kabinennummer und dem Reisezeitraum gekennzeichnet werden. Unter keinen Umständen ist es gestattet, gefährliche Gegenstände wie Schusswaffen und explosive oder leicht entflammbare Gegenstände mit an Bord zu nehmen. Darüber hinaus ist es auch nicht gestattet, Alkohol, Drogen und andere verbotenen Substanzen mit an Bord zu nehmen. Die Passagiere haben sich vor Reisebeginn über die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielländer zu informieren. Die vorstehend aufgezählten Gegenstände und Substanzen sind vor der Abfahrt dem Kapitän oder seinem Vertreter zu übergeben, welche gegebenenfalls nach freiem Ermessen die Entsorgung dieser Gegenstände oder Substanzen anordnen können. Für den Fall einer Entsorgung besteht seitens des Passagiers kein Ersatzanspruch gegen die A-ROSA Flussschiff GmbH. Er hat sich bei Zweifelsfragen vor der Abreise über die Möglichkeit einer Mitnahme bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zu informieren. Tiere, mit der Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht mit an Bord genommen werden.

Wertgegenstände wie beispielsweise Schmuck, Edelmetalle oder Wertpapiere sind als Handgepäck zu transportieren oder im Schiffs Tresor aufzubewahren, sofern die Kapazitäten dies zulassen.

4. Pass- und Visavorschriften

Die Passagiere sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen gültigen Reisepass und die gegebenenfalls erforderlichen Visa zu bemühen.

Sofern es aufgrund fehlender Reisepässe oder Visa bei einzelnen Passagieren zu Problemen beim Grenzübergang kommen sollte, wird die A-ROSA Flussschiff GmbH im Hinblick auf die Einhaltung des Reiseplans und im Interesse der übrigen Passagiere hierauf keine Rücksicht nehmen. Bei Zweifelsfragen empfehlen wir die Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Konsulaten.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ungültig und berechtigen das Kind nicht zum Grenzübertritt. Alle Kinder müssen ab ihrer Geburt bei Reisen in das Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

5. Durchführung der Reise und Verhalten an Bord

Die A-ROSA Flussschiff GmbH behält sich das Recht vor, die Belegung der einzelnen Kabinen zu ändern, wenn dies für die Sicherheit des Schiffes oder der Passagiere erforderlich werden sollte.

Bei der vom Reiseveranstalter beworbenen Reiseroute handelt es sich stets nur um eine geplante Reiseroute. Die vor Reisebeginn kommunizierte Reiseroute ist immer eine unverbindliche. Eine Änderung der Reiseroute liegt im Ermessen des Kapitäns oder seines Vertreters. Eine Änderung der Reiseroute kommt beispielsweise immer bei klimatischen oder kriegerischen bzw. terroristischen Beeinträchtigungen sowie Streiks oder Blockaden der Flusststraßen in Betracht. Aufgrund solcher äußeren Einflüsse kann es auch zu Verspätungen oder im schlimmsten Fall auch zu einem vollständigen Ausfall der Reise kommen.

Den Anweisungen des Kapitäns und des Personals der A-ROSA Flussschiff GmbH ist Folge zu leisten. Der Kapitän oder sein Vertreter sind berechtigt, Passagiere, die sich wiederholt nicht an die Anweisungen des Kapitäns oder der Personals der A-ROSA Flussschiff GmbH halten oder die Sicherheit des Schiffes oder der Gäste gefährden, nach freiem Ermessen vom Schiff zu verweisen. Sollte der Passagier, der des Schiffes verwiesen werden soll, gewalttätig sein und seine oder die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden, so kann dieser bis zur Ankunft an der nächsten Anlegestelle auch vom Kapitän oder seinem Vertreter in Gewahrsam genommen werden.

Den Passagieren ist es nicht gestattet, auf dem Schiff ohne vorherige Zustimmung der A-ROSA Flussschiff GmbH gewerblich tätig zu werden.

6. Minderjährige

Minderjährige ist es nicht gestattet das Schiff zu betreten, es sei denn, sie werden von einem Elternteil oder einer Aufsichtsperson begleitet.

Die Eltern haben während des gesamten Aufenthalts an Bord ihre minderjährigen Kinder zu beaufsichtigen. Dies gilt für Erziehungsberechtigte und Betreuer hinsichtlich der von ihnen in Obhut genommenen Personen entsprechend. Die Eltern, Erziehungsberechtigten, Betreuer oder sonstigen Aufsichtspersonen haften der A-ROSA Flussschiff GmbH und entschädigen sie für Verlust, Beschädigung oder Verspätung die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des von den Eltern, Erziehungsberechtigten, Betreuern oder sonstigen Aufsichtspersonen beaufsichtigten Minderjährigen verursacht wird.

7. Schwangerschaft

Es wird empfohlen, dass Frauen, die sich in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten befinden, vor der Reise einen Arzt konsultieren. Ab der 29. Schwangerschaftswoche haben die schwangeren Reisenden eine ärztliche Reisefähigkeitserklärung vorzulegen. Die A-ROSA Flussschiff GmbH behält sich vor, sich auch von den schwangeren Reisenden die nicht zu der oben genannte Gruppe zählen, eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen. Sollte die A-ROSA Flussschiff GmbH der Auffassung sein, dass die Sicherheit der jeweiligen schwangeren Reisenden nicht gewährleistet sein sollte, so kann die Mitnahme verweigert werden.

An Bord des Schiffes befindet sich kein Schiffsarzt, der zu einer Entscheidung von Kindern oder der Vornahme von prä- oder postnatalen Behandlungen qualifiziert ist.

8. Gesundheit

Durch das Betreten des Schiffes erklären die Passagiere, dass sie, soweit ihnen bekannt ist, an keinen Erkrankungen oder körperlichen Beeinträchtigungen leiden, die eine Durchführung der Reise beeinträchtigen würden. Die A-ROSA Flussschiff GmbH weist darauf hin, dass an Bord keine vollumfängliche Gesundheitsversorgung garantiert werden kann. Die Gesundheitsversorgung beschränkt sich an Bord des Schiffes auf die erste Hilfe. Im Krankheitsfall kann es in Einzelfällen sehr lange dauern, bis ärztliche Hilfe verfügbar ist. Daher wird gerade chronisch kranken Passagieren empfohlen, dass sie beim Betreten des Schiffes über eine ausreichende Menge der für sie notwendigen Medikamente verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Passagiere, rechtzeitig vor der Abfahrt alle notwendigen Schutzimpfungen an sich vornehmen zu lassen.

Soweit die A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder der Schiffskapitän davon ausgehen, dass ein Passagier aus irgendeinem Grund nicht reisefähig ist oder die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Passagieren oder Bediensteten an Bord gefährdet, dann sind die A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen, sofern sie angemessen erscheinen, nämlich:

- i. Das Betreten oder Verlassen des Schiffes durch den Passagier an einem bestimmten Hafen zu verweigern.

- ii. Das Verlassen des Schiffes an einem Hafen anzuordnen und durchzusetzen.
- iii. Den Passagier von einer Kabine in eine andere zu verlegen.
- iv. Den Passagier in einer Kabine oder an einem anderen geeigneten Ort auf dem Schiff festzuhalten.
- v. Erste Hilfe zu leisten und Medikamente oder andere Substanzen zu verabreichen oder den Passagier in ein Krankenhaus oder eine vergleichbare Anstalt an irgendeinem Hafen einzuliefern.

Das Vorstehende gilt auch wenn der Passagier nach der Auffassung der A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder des Schiffskapitäns nicht die Erlaubnis erhalten wird, an einem Hafen an Land zu gehen oder die A-ROSA Flussschiff GmbH für seinen Unterhalt, seine Unterstützung oder Rückführung haftbar macht bzw. machen wird.

Sofern einem Passagier das Betreten des Schiffes verweigert wird oder ihm gegenüber das Verlassen des Schiffes angeordnet oder durchgesetzt wird, haftet die A-ROSA Flussschiff GmbH weder für dadurch entstandene Verluste oder Aufwendungen des Passagiers noch ist der Reisende Schadenersatzberechtigt.

Reisende, welche spezielle Hilfe benötigen und/oder spezielle Bedürfnisse haben oder besondere Einrichtungen und Geräte benötigen, müssen dies dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Buchung mitteilen. Die A-ROSA Flussschiff GmbH ist nicht verpflichtet, spezielle Hilfe zu leisten oder die speziellen Bedürfnisse zu erfüllen, sofern nicht sie oder der Veranstalter dem Passagier die Leistung dieser Dienste schriftlich zugesichert haben.

Die Passagiere, die einen Rollstuhl benötigen, sind verpflichtet, einen eigenen Rollstuhl in Standardgröße mit an Bord zu bringen und von einem Reisebegleiter begleitet zu werden, der fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.

Passagiere, deren Behinderung oder Krankheit die Reisefähigkeit beeinflussen könnte, müssen vor der Abreise eine ärztliche Reisefähigkeitsbescheinigung vorlegen.

9. Haftungsbeschränkung

a. Haftungsbeschränkung der Höhe nach bei:

- Personenschäden
Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Tod oder Körperverletzung eines Passagiers ist in jedem Fall auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Passagier und Schadensereignis beschränkt. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistende Rente. Hiervon abweichend ist die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Passagier und Schadensereignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der in § 541 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Gründe beruht. Bei Tod oder Körperverletzung mehrerer Fahrgäste tritt bei Anwendung einer Haftungsbeschränkung aufgrund der in § 541 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Gründe anstelle des Betrages in Höhe von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis ein Betrag in Höhe von 340 Millionen Rechnungseinheiten je Schiff und Schadensereignis ein, wenn dieser Betrag niedriger ist und unter den Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche und in Form einer einmaligen Zahlung oder in Form von Teilzahlungen aufgeteilt werden kann.
- Gepäck- und Verspätungsschäden
Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von Kabinengepäck ist auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Gepäck, welches in oder auf Fahrzeugen befördert wurde. Für solches Gepäck und für Fahrzeuge gilt eine Haftungsbeschränkung auf einen Betrag von 12.700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und je Beförderung.

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung allen anderen als des eben erwähnten Gepäcks ist auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Passagier und je Beförderung beschränkt.

Soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt sind, können die A-ROSA Flussschiff GmbH und der Passagier vereinbaren, dass die A-ROSA Flussschiff GmbH einen Teil des Schadens nicht zu erstatten hat. Dieser Teil darf jedoch bei Beschädigung eines Fahrzeugs den Betrag von 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung anderen Gepäcks den Betrag von 149 Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

Abweichend der Regelungen dieses Absatzes, ersetzt die A-ROSA Flussschiff GmbH bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Passagier mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten.

Soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt werden, gilt zu Lasten des Passagiers ein Selbstbehalt. Bei der Beschädigung eines Fahrzeugs gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung anderen Gepäcks ein Betrag von 149 Rechnungseinheiten.

Für die Bestimmung der Höhe einer Rechnungseinheit im Sinne dieser Ziffer, gilt das in § 544 des Handelsgesetzbuches genannte Berechnungsmodell des Internationalen Währungsfonds.

b. Haftungsbeschränkung bei sonstigen Schäden

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Aushändigung von Gepäckstücken. Die Haftungsbeschränkung hinsichtlich von Schäden, die nicht den Körper oder die Gesundheit betreffen, gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen der A-ROSA Flussschiff GmbH. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes in Form des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

c. Die A-ROSA Flussschiff GmbH ist darüber hinaus berechtigt, sich auf die jeweils im Einzelfall national oder international geltenden Haftungsbeschränkungen, insbesondere auf das Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI), zu berufen.

10. Angebote und Verhalten von Dritten

Sofern kein besonderer Hinweis vorhanden ist, hat die A-ROSA Flussschiff GmbH keinen direkten Einfluss auf das Verhalten von Dritten, welche nicht für die A-ROSA Flussschiff GmbH tätig sind, wie beispielsweise Händler oder selbstständige Dienstleister.

Sofern von der A-ROSA Flussschiff GmbH unabhängige Dritte während der Fahrt auf dem Schiff mit den Passagieren vertragliche Bindungen eingehen oder zwischen diesen gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen sollten, sind Ansprüche aus diesen Rechtsverhältnissen unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Dritten geltend zu machen.

Eine Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH besteht nicht.

11. Schadensanzeige

Für den Fall, dass ein Passagier der A-ROSA Flussschiff GmbH Gepäck zur Verwahrung anvertraut, hat er für den Fall der Rückgabe eines beschädigten Gepäckstücks der A-ROSA Flussschiff GmbH den Schaden rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige ist gemäß § 549 HGB rechtzeitig, wenn sie spätestens in folgendem Zeitpunkt erstattet wird:

- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck im Zeitpunkt der Ausschiffung des Fahrgasts,
- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck im Zeitpunkt seiner Aushändigung und
- bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung von Gepäck oder bei dessen Verlust 15 Tage nach der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen.

Die Schadensanzeige bedarf der Textform.

12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen der A-ROSA Flussschiff GmbH und dem Passagier als Verbraucher sind in erster Instanz die Gerichte im Gerichtsbezirk Rostock ausschließlich zuständig.

13. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.